

Statuten des Vereins

„Für Innsbruck“

Nachfolgende Personenbezogene Bezeichnungen werden zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§1 Name, Sitz und Tätigkeit

(1) Der Verein führt den Namen "Für Innsbruck - Verein zur Förderung der Politik, Kultur und Wirtschaft in der Landeshauptstadt Innsbruck".

(2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet von Innsbruck.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

(1) die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themen Politik, Kultur und Wirtschaft

(2) die Herausgabe von Druckwerken, die sich mit diesen Themen befassen

(3) die Durchführung von geselligen Zusammenkünften der Mitglieder und die Teilnahme an Diskussionsrunden und die Durchführung von politischen Aktionen

(4) die Unterstützung der Arbeit des Gemeinderatsklubs Für Innsbruck

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Versammlungen
- b) Betriebsbesichtigungen, Exkursionen
- c) Herausgabe von Publikationen
- d) gesellige Zusammenkünfte

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Sammlungen
- c) Einnahmen und Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten
- d) Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich umfassend an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.

(2) Für eine Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

(2) Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

(3) Ein Mitglied, das mit den Mitgliedsbeiträgen seit drei Jahren im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§§9 und 10)
- b) der Vorstand (§§11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§14) und
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

§9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und sohin das oberste Willensbildungsorgan des Vereins.

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wenn dieser der Verpflichtung nicht nachkommt durch die Antragssteller oder die Rechnungsprüfer.

(4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Anträge zu Tagesordnungspunkten der Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Nachträgliche aufzunehmende Punkte auf die Tagesordnung erfordern den Beschluss einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Jedes Mitglied, dessen Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet sind, hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(10) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten, sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Obmannes über die Vereinstätigkeit
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Kassiers über die finanzielle Gebarung
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts zur Rechnungsprüfung
- (4) Entlastung des Vorstands
- (5) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche (fördernde) Mitglieder
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer und dem Verein
- (9) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss von der Mitgliedschaft (siehe §6 Abs. 4)
- (10) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (12) Festsetzung der Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder (siehe §11 Abs. 1)

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, jedoch höchstens zehn Mitgliedern und zwar aus:
 - a) dem Obmann,
 - b) zwei Obmann-Stellvertretern,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schriftführer-Stellvertreter,
 - e) dem Kassier,

- f) dem Kassier-Stellvertreter,
- g) und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder setzt die Generalversammlung fest.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder per Telefax/E-Mail oder mündlich 5 Tage vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. In Fällen die im wichtigen Vereinsinteresse liegen und keinen Aufschub dulden, verkürzt sich diese Frist auf 24 Stunden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Vereinsmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand.

(2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen und zu archivieren.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für den Verein zu zeichnen können ausschließlich vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Schriftführer vertreten und unterstützt durch seinen Stellvertreter, unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, führt in Zusammenarbeit mit dem Obmann den Schriftverkehr und sorgt für die Aufbewahrung der Schriftstücke.

(6) Dem Kassier obliegt die gesamte Finanzverwaltung des Vereins, er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich und hat unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung, sowie des Vorstands für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Nach Ende des Rechnungsjahres hat der Kassier eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat er die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung beider Schriftführer oder beider Kassiere beauftragt der Obmann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Führung dieser Geschäfte.

§14 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Prüfungsbericht an die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

(3) Die zuständigen Organe haben die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen die aufgewiesenen Gefahren zu treffen. Stellt die Rechnungsprüfung fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen (siehe § 9 Abs. 3).

(4) Im Übrigen gelten für Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die Bestimmungen des §11 Abs. 9 und §11 Abs. 10 sinngemäß.

(5) Die Generalversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüfer ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.

§15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Jeder Streitteil hat dem Schiedsgericht unverzüglich eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung der Streitigkeit zu übermitteln. Anschließend sind die Parteien mündlich zu vernehmen. Die Parteien können allen Verhandlungen beiwohnen.

(4) Die Beratungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Es ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, welches den Streitparteien unverzüglich schriftlich zu übermitteln ist und für die Dauer von fünf Jahren zu verwahren ist.

(5) Beiden Parteien steht es zu, Zeugen oder Sachbeweise während der gesamten Verfahrensdauer bis zur abschließenden Beratung des Schiedsgerichts einzubringen. Diese sind im Schiedsspruch nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

(6) Die abschließende Beratung hat unter Ausschluss der Streitparteien zu erfolgen.

(7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind auf Grundlage der Gesetze und der Statuten mit einfacher Mehrheit zu fällen. Der Beschluss ist unverzüglich dem Vorstand und allen Streitteilen sowie allen Schiedsrichtern schriftlich zur

Kenntnisnahme zu übermitteln. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern. Gegen diese Entscheidungen sind keine Rechtsmittel zulässig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation (Abwicklung) zu beschließen. Der namhaft gemachte Liquidator bzw. Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten. Er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.